



Satzung

des

THEATERVEREIN K e.V.

Leipzig

Stand: 18. April 2007

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen THEATERVEREIN K e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Vereinssitz ist Leipzig.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst.

1. Der Verein trägt und leitet das aus der Leipziger Spielgemeinde hervorgegangene THEATER K und setzt dessen Tradition kirchlicher Theaterarbeit fort.
2. Der Verein führt Veranstaltungen durch, die Inhalte und Ausdrucksmöglichkeiten des Theaters besonders im kirchlichen Raum vermitteln.
3. Der Verein veranstaltet Workshops für Schulen und für einzelne Kinder und Jugendliche mit der Möglichkeit sich in der Theaterarbeit zu erproben.
4. Der Verein engagiert sich in der Tradition der Leipziger Spielgemeinde als Träger des Tourneetheaters für die Möglichkeit, Theater auch außerhalb klassischer Spielorte erleben zu können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Eintragungsjahres.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Auch die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahre) ist möglich, sofern schriftlich die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Bestätigung.

- 3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Schluss eines Kalendermonats zulässig ist;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Der Betroffene kann nach der Zustellung des schriftlichen Ausschlussbescheides binnen Monatsfrist schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung
- 3. die Mitgliederversammlung kann weitere Vereinsorgane schaffen.

§ 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der 3. Vorsitzenden und
 - d) dem/der Schatzmeister/in
 - e) einem/einer Beisitzer/in.
- 2. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und besorgt die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- 4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6. Die Beratungsergebnisse sind zu protokollieren.
- 7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus,

wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefes an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
2. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Geplante Satzungsänderungen müssen im Wortlaut der geplanten Tagesordnung beigelegt werden.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstands,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - f) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, ist die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung erforderlich. Der Vorstand kann in seiner Einladung zur Mitgliederversammlung gleichzeitig eine zweite Versammlung auch für den gleichen Tag mit dem gleichen Gegenstand einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anwesenheit beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
6. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder. Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am 1. eines Monats im voraus fällig. Die Beiträge können für ein Jahr im voraus entrichtet werden. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für die kirchliche Theaterarbeit einzusetzen.

Leipzig, den 18.4.2007